



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 12

Jahrgang 2015

28. Juli 2015

INHALT

Tag		Seite
23.07.2015	Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien - (2.50.10)	330

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**2.50.10 Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen
– Vergaberichtlinien –
Vom 23. Juli 2015**

Die Richtlinien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – Vergaberichtlinien – vom 19. August 2010 (Mitt. Technische Universität Clausthal 2010, S. 184) werden geändert:

- 1.: Nr. 3.2. Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - erhält in Abschnitt 7 folgende geänderte Fassung:

Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 **Satz 1** und § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu sichern, sind gemäß § 15 NTVergG Sanktionsmöglichkeiten vorzubehalten. Der öffentliche Auftraggeber hat für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes mit dem Beauftragten Unternehmen zu vereinbaren, d. h. es ist eine entsprechende Regelung in den Auftrag aufzunehmen.

Es wurde hinzugefügt:

„Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 18.09.2014 (C - 549/13) gilt das NTVergG nur für Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.“

2. Nr. 3.2.1 Niedersächsische Kernarbeitsverordnung – NkernVO - wurde neu eingefügt:

„3.2.1: Niedersächsische Kernarbeitsverordnung – NKernVO

„Die NKernVO konkretisiert die Vorgabe in § 12 NTVergG. Darin wird bestimmt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen darauf hinzuwirken ist, dass im Anwendungsbereich der Vorschrift keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Waren sind:

- 1. Stoffe und sonstige Textilwaren,*
- 2. ungebrauchter Naturstein*

3. Tee, Kaffee und Kakao
4. Blumen sowie
5. Spielwaren und Sportbälle.“

3. Nr. 3.4. Erlasse - erhält folgende Fassung:

„3.4. Erlasse

Zur Konkretisierung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen der Verdingungsordnungen liegen zahlreiche ergänzende Erlasse niedersächsischer Ministerien vor, die weitere Anweisungen zur Handhabung des Vergabewesens enthalten. Von wesentlicher Bedeutung sind:

- Einführung, VOL/A und VOF 2009 (11. Juni 2010); VOB 2012 (3. September 2012);
- Antikorruptionsrichtlinie (**1. April 2014**);
- Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (25. Februar 2008);
- Zuständigkeitsverlagerung bei den niedersächsischen Vergabekammern (20. Mai 2008);
- Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (**11. April 2014**).

4. Nr. 6.3 Beschränkte Ausschreibung:

Wurde wie folgt ergänzt. Da die Wertgrenzen bisher in den Vergaberichtlinien der Technischen Universität Clausthal nicht aufgenommen waren:

„Gemäß § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) sind Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege einer Beschränkten Ausschreibung möglich.

Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOL/A) ist zulässig, wenn:

- a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung erforderlich ist.*
- b) eine öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.*

Es ist also öffentlich auszuschreiben, und aus dem Bewerberkreis drei Bewerber nach zuvor festgelegten Kriterien (Eignung) auszuwählen und zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Begründung und Auswahl ist zu dokumentieren.

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOL/A) ist zulässig, wenn:

a) eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,

b) die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Der Bewerberkreis wird vorher festgelegt und es werden drei Angebote eingeholt.“

5. Nr. 6.4 Freihändige Vergabe:

Wurde wie folgt ergänzt. Da die Wertgrenzen bisher in den Vergaberichtlinien der Technischen Universität Clausthal nicht aufgenommen waren:

„Gemäß § 4 Abs. 2 (NWertVO) sind nach Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege einer Freihändigen Vergabe möglich.

Mindestens 3 Angebote sind erforderlich sowie eine Begründung, warum nicht öffentlich ausgeschrieben wurde.“

6. Nr 6.7 Handlungsanweisungen zu Beschaffungsprozessen: Wurde hinzugefügt:

„6.7. Handlungsanweisungen zu Beschaffungsprozessen

Bei allen Beschaffungen ist das Vergabeverfahren einzuhalten. Als Wertungskriterien bei der Vergabe können neben dem Preis auch Qualitätskriterien, wie z. B. Umwelt- und Energieanforderungen oder die Energieeffizienz als Kriterium verankert werden.“

7. Nr. 6.11 Korruptionsprävention: wurde neu hinzugefügt (Nr. 9 Abs. 2 Antikorruptionsrichtlinie):

„6.11 Korruptionsprävention

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vergabeverfahrens sind die dazu bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze strikt ein-

zuhalten. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussnahmen, Korrektheit des Vergabeverfahrens, Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen und Dokumentation sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen (Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsplatzrotation etc.) zu richten.“¹

9. Nr. 9.2 Gutachten- und Beraterverträge: Es wurde ergänzt um:

„Die Notwendigkeit externer Beratungen bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist grundsätzlich unter Einbeziehung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. VV Nr. 2.2.2 zu § 7 LHO) kritisch zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Bei jeder Vergabe von Sachverständigenleistungen ist außerdem eine angemessene Erfolgskontrolle durchzuführen. Fakten und Ergebnisse sind dabei so aufzubereiten, dass hieraus für künftige Vorhaben entsprechende Rückschlüsse gezogen werden können.“²

10 Nr. 9.4 wurde wie folgt geändert:

9.4 Informations- und Kommunikationstechnik, EVB-IT und BVB

Bei der Beschaffung von Informationstechnik sind „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ zu verwenden. Das gesamte Anwendungsspektrum wird durch die bisher vorliegenden **siebenzehn** EVB-IT-Vertragstypen (Kauf, Dienstleistung, Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung, Instandhaltung von Hardware, Pflege von Standardsoftware, Erstellung von IT-Systemen) fast vollständig abgedeckt. Vertragsformulare und Bedingungen sowie Hinweise zur Nutzung sind derzeit unter der Internetadresse <http://www.cio.bund.de> > IT-Angebot > IT-Beschaffung erhältlich.

TU Clausthal, am 23.07.2015
Hauptberuflicher Vizepräsident

(Dr. Georg Frischmann)

¹ siehe Nr. 9 Abs. 2 Antikorruptionsrichtlinie

² Quelle: Erlass MWK vom 16.12.2014 betr. Meldepflicht § 55 LHO